

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Abstimmung der Planunterlagen vom 21.07.2016

Erschließung Steinreye 4

INHALT

<i>BUE - NR</i>	2
<i>BUE - U2314</i>	2
<i>BSW - LP 2</i>	2
<i>BSW - WSB</i>	2
<i>BWVI – VI 208</i>	2
<i>BIS - PK 35</i>	2
<i>BIS - F2</i>	3
<i>SRH BT-T21 / 657-214-1 Stadtreinigung HH</i>	3
<i>KB - Denkmalschutz</i>	3
<i>Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft</i>	3
<i>Verein Barrierefreies Leben</i>	3
<i>BSVH</i>	3
<i>ADFC Hamburg</i>	4
<i>Schulen und Kindertagesstätten</i>	4
<i>Stromnetz Hamburg GmbH</i>	4
<i>Bezirksamt W/SL 11</i>	4
<i>Bezirksamt W/SL 2</i>	5
<i>Bezirksamt W/SL 3</i>	5
<i>Bezirksamt W/MR 22</i>	5
<i>Bezirksamt W/MR 23</i>	5
<i>Bezirksamt W/MR 31</i>	5
<i>Bezirksamt W/MR 32</i>	5
<i>Bezirksamt W/VS3</i>	7

ABWÄGUNGSVERMERK

BUE - NR

Keine Stellungnahme erhalten.

BUE - U2314
vom 22.07.2016

Im Bereich der o.g. Maßnahme sind keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten etc. bei der BSU-U2- registriert. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes seitens der BSU-U2- keine Bedenken und es sind keine zusätzlichen Kosten einzuplanen.

BSW - LP 2

Keine Stellungnahme erhalten.

BSW - WSB

Keine Stellungnahme erhalten.

BWVI – VI 208
vom 17.08.2016

Seitens der BWVI Amt V ist zur o.g. Planverschickung lediglich folgendes zu beachten.

- Der Gehweg ist nach Stand der Technik zu schmal.*

W/MR 21:

Der Gehweg entspricht in seiner Breite den Vorgaben der PLAST 10 für Behindertengerechte Verkehrsanlagen. Nördlich und südlich des Wohnweges werden im Gehweg in Begegnungsstellen vorgesehen.

BIS - PK 35
vom 25.07.2016

(...) gegen die Baumaßnahme Wohnweg Steinreye mit geplanter Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum bestehen seitens des PK 35 grundsätzlich keine Bedenken.

Sollten sich nach der Fertigstellung und Nutzung jedoch negative Auswirkungen auf die allgemeine Verkehrssicherheit ergeben, behält sich das PK 35 vor, durch straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen regelnd einzugreifen.

Unter der Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu Zeichen 325.1 und 325.2 und § 45 (9) StVO wird das PK 35 die Verkehrszeichen 325.2-40 StVO (Verkehrsberuhigter Bereich) straßenverkehrsbehördlich nicht anordnen (Email von PK 35 vom 04.04.2016). Nach § 45 (9) der StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dieser Umstand ist für den geplanten Wohnweg zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

BIS - F2

Keine Stellungnahme erhalten.

**SRH BT-T21 / 657-214-1 Stadt-
reinigung HH**
vom 04.08.2016

*Die Stadtreinigung Hamburg begrüßt die Maßnahmen zur Erschließung des Grundstückes Steinreye 4 und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu.
Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Sollte der Wohnweg von der Stadtreinigung befahren werden, so sind die Ein- und Ausfahrten sowie Kurvenradien gemäß PLAST auszuführen. Der Fahrbahnterbau muss auf die Belastungen der Transport-/Sammelfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 12 t) abgestellt sein.*

W/MR 21:

Die Befahrung des Wohnweges ist durch Fahrzeuge der Stadtreinigung nicht vorgesehen.

KB - Denkmalschutz

Keine Stellungnahme erhalten.

**Hamburger Landesarbeits-
gemeinschaft**

Keine Stellungnahme erhalten.

Verein Barrierefreies Leben
vom 22.08.2016

Aus unserer Sicht bestehen keine Einwendungen gegen o. g. Planung.

BSVH

vom 16.08.2016

Nicht im Verteiler zur 1. Verschickung enthalten!

Hier die Anmerkungen des BSVH zur vorgelegten Planung.

- *Eine Mischverkehrsfläche ist für blinde und sehbehinderte Nutzer problematisch, da keine Verständigung über Blickkontakt möglich ist. Insofern sind wir mit solchen Lösungen nicht sonderlich zufrieden.*
- *Orientierungshilfen sind im Konzept immerhin berücksichtigt, die Anordnung der Stellplätze kommt dem entgegen.*
- *Andererseits kann die senkrechte Aufstellung beim rückwärts Ausparken sehr problematisch sein, hierbei können leicht Kinder übersehen werden !*
- *Es fehlt eine Aussage zur zulässigen Geschwindigkeit, für uns ist grundsätzlich nur ein verkehrsberuhigter Bereich mit Schrittgeschwindigkeit akzeptabel.*
- *Die Gehwegüberfahrten in die Mischverkehrsflächen müssen taktil erkennbar sein.*

W/MR 21:

Die gewählte Erschließungsform als Wohnweg sieht das Mischungsprinzip gemäß PLAST 3 vor. Alle Verkehrsteilnehmer benutzen die Anlage gleichberechtigt. Vorgaben für taktile Leitsysteme Mischverkehrsflächen werden in der PLAST 10 nicht behandelt.

Auf einen Leitstreifen im Wohnweg wird verzichtet, da er einen sicheren Bereich für Sehbehinderte suggerieren würde und daher bei einer Mischfläche nicht anwendbar ist.

Um eine Orientierung für Sehbehinderte zu ermöglichen, dient der äußere Tiefbord mit 4 cm Kantenvorstand als innere Leitlinie zur Wahrnehmung durch blinde Menschen mit Langstock.

Der öffentliche Gehweg wird barrierefrei hergestellt und ebenfalls mit einer taktile erkennbaren inneren Leitlinie mit einem Tiefbord mit einem Kantenvorstand von 4 cm versehen.

Die Gehwegüberfahrten werden auf den straßenabgewandten Seiten mit einem Tiefbord mit einem 4 cm hohen Kantenvorstand als innere Leitlinie taktile erkennbar hergestellt.

ADFC Hamburg

Keine Stellungnahme erhalten.

Schulen und Kindertagesstätten

Keine Stellungnahme erhalten.

Stromnetz Hamburg GmbH
vom 05.08.2016

Die Stromnetz Hamburg hat im Bereich des Bauvorhabens, außer der Hausanschlussarbeiten für die geplante Wohnbebauung, keine Arbeiten geplant und auch keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Bezirksamt W/SL 11
vom 07.11.2016

im Bereich der aufgegebenen Tennisplätze in der Steinreye soll die Herstellung der Erschließungsanlage in drei Bereichen jeweils geringfügig überplanmäßig erfolgen (im nördlichen Abschnitt auf ca. 60 Metern Länge um 0,85 Meter, im mittleren Abschnitt auf ca. 30 Metern Länge um ca. 1,40 Meter und im südlichen Abschnitt auf ca. 40 Metern Länge um ca. 0,85 Meter).

Die im Bereich der überplanmäßigen Herstellung für Erschließungszwecke in Anspruch genommene Wohnbaufläche (ca. 35 m² + ca. 50 m²) bzw. öffentliche Grünfläche (ca. 40 m²) ist relativ klein, so dass diese Grundstücksteile für die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke eine geringe Bedeutung haben. Die Nutzbarkeit dieser Grundstücke ist folglich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Aus hiesiger Sicht ist § 125 III Nr. 2 BauGB erfüllt.

Bezirksamt W/SL 2

Keine Stellungnahme erhalten.

Bezirksamt W/SL 3

Keine Stellungnahme erhalten.

Bezirksamt W/MR 22
vom 28.07.2016

Und auch hier hätte ich gern auf allen Dokumenten und auch in der Betreffzeile die Projektnummer!

Anmerkungen von MR22 im Erläuterungsbericht, auf dem Lageplan und in den Regelquerschnitten (siehe Anlagen).

W/MR 21:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Bezirksamt W/MR 23

Keine Stellungnahme erhalten.

Bezirksamt W/MR 31
vom 08.08.2016

Auf die beiden geplanten Bäume im Wohnweg ist zu verzichten, da die Größe der Baumscheiben nicht für eine nachhaltige Bepflanzung ausreichen. Zwischen den Längsparkständen in der Steinreye sind Baumstandorte herzustellen und zu ergänzen, so dass insgesamt 5 Baumpflanzungen realisiert werden können (beiliegende Lageplanausschnitte).

W/MR 21:

Der Gehweg an der Steinreye wird barrierefrei bemessen. Da die geplante Gehwegbreite von 1,85 m nördlich und südlich des Wohnweges keine Begegnung zwischen Rollstuhlfahrer, Rollatoren etc. zulässt, sind gemäß PLAST 10 regelmäßig Begegnungsstellen vorzusehen. Dazu dienen die vorgezogenen Nebenflächen zwischen den Längsparkstreifen. Sie können deshalb nicht für Baumpflanzungen vorgesehen werden. Auf die Baumpflanzungen im Wohnweg wird verzichtet.

Bezirksamt W/MR 32
vom 11.08.2016

Der überplante Bauabschnitt liegt im Gewässereinzugsbereich der Lottbek. Um die Gewässergüte unserer Fließgewässer zu verbessern, was u. A. durch das WHG und die EG-WRRL gefordert wird, ist es erforderlich, bei Baumaßnahmen darauf zu achten, dass Schadstoffe und Sedimente vor Ort verbleiben und nicht bis zum Gewässer gelangen. Hydraulischer Stress durch Abflussspitzen, ist durch Maßnahmen zur Rückhaltung zu vermeiden.

Da keine Angaben über die Verkehrsbelastung gemacht wurden, kann Seitens MR 32 keine Aussage über die Notwendigkeit einer Reinigung getroffen werden, so dass hier nur der Verweis auf das DWA-Merkblatt 153 erfolgen kann, in dem, Anliegerstraße mit 300 – 5.000 Kfz/24h als mittelstark belastet gelten. Hier ist Seitens MR 2 zu prüfen, inwieweit ein Erfordernis zur Reinigung besteht.

*Die Einleitbegrenzung auf 10L/s*ha wird unter Punkt 3.2.11 genannt. Es wäre wünschenswert, wenn die Entwässerungselemente –zumindest aber die Berechnung der Wassermengen- bereits in der 1. Verschickung benannt bzw. in den Plänen dargestellt wären.*

Für die erforderliche Rückhaltung bietet das Rundschreiben RS 1/15 (welches Bestandteil des ReStra wird) vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, so dass zumindest ein Teil der Rückhaltung an der Oberfläche erfolgen kann und nicht ausschließlich im Untergrund stattfindet, was neben dem gestalterischem Aspekt vermutlich auch zu einer Kostenreduzierung führen würde.

Die Lottbek ist als Gewässertyp G5, mit 18 Punkten eingestuft.

Nachrichtlich Email von W/MR 32 an HSE, 29.09.2016:

...wenn wir Projekte wie RISA ernstnehmen und mit Leben füllen wollen, müssen von Allen Kompromisse eingegangen werden. Es gibt auch in diesem Gebiet Möglichkeiten der Rückhaltung. Ob nun z.B. Wirbelventile (praktisch erprobt und Wartungsfrei) in die Schächte eingebaut werden oder der Straßenraum entsprechend RS 1/15 genutzt wird.

Gerade weil es sich im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet um eine kleine Fläche handelt, sollte hier versucht werden, die Einleitung in die Moorbek/Lottbek mit dem entsprechendem Risikogebiet zu reduzieren.

*Ich weiche von meiner ursprünglichen Forderung von 10 l/s*ha ab, werde aber auch hier nur eine Einleitmenge von 17l/s*ha aus dem Gesamtgebiet zulassen, so dass wir bei einer Gesamtmenge von ca. 12l/s liegen.*

W/MR 21:

Gemäß dem „Niederschlagswasser-Leitfaden“ der FHH ist im Allgemeinen das von Wohnstraßen (vgl. DWA-M 153) abfließende Niederschlagswasser als „gering verschmutzt“ einzustufen und kann in der Regel ohne Behandlung eingeleitet werden.

Der hydraulischen Berechnung wird eine Einleitmenge von 17l/s*ha zugrunde gelegt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Abstimmung der Planunterlagen vom 21.07.2016

Bezirksamt W/VS3
vom 27.07.2016

VS3 im Bezirksamt Wandsbek schließt sich dem Prüfungsergebnis der BUE/U2 an

Bezirksamt W/WBZ

Keine Stellungnahme erhalten.

Verfasst: Hamburg, im Dezember 2016

 **SBI**
Beratende Ingenieure für
BAU-VERKEHR-VERMESSUNG GmbH
Hasselbrookstraße 33 Tel: 040 - 25 19 57 - 0
22089 Hamburg E-Mail: office@sbi.de